Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1932)

Heft: 12

Artikel: Die Begründung des bündnerischen Gesamtstaates [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Liver, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Martinsbruck-Pfunds da. Der Traum von Uella (Novella) war verwirklicht. Seit 1913 läuft die Rhätische Bahn bis Schuls, und von da ab haben wir heute Sommer- und Winter-Autopost. 1974 wird vielleicht auch die Bahn Schuls-Landeck gebaut sein.

Die Begründung des bündnerischen Gesamtstaates.

Duplik von Dr. Peter Liver, Flerden.

Herr Staatsarchivar Dr. P. Gillardon schließt seine Replik in der Oktobernummer des „Bündn. Monatsblattes" mit folgenden Worten: „Ich hoffe, erneut bewiesen zu haben, daß vor 1524 ein gemeinsames Bündnis neben den Sonderbündnissen bestanden hat. Auch am Datum des ersten gemeinsamen Bundes glaube ich festhalten zu müssen, solange dies nur auf Grund der Annahme einer Verschreibung und aus allgemeinen Erwägungen bestreitbarer Natur heraus angefochten werden will."

Über die inneren Gründe, die nach meiner Auffassung den Bestand einer Bundesurkunde vom Jahre 1455, welche das staatsrechtliche Verhältnis der Drei Bünde zueinander bis zum Jahre 1524 geregelt hätte, ausschließen, ist Herr Dr. Gillardon etwas zu rasch hinweggegangen und hat mehr äußere Gründe, die für mich nur subsidiäre Bedeutung haben können, in den Vordergrund gestellt.

Ich möchte deshalb die Überlegungen, welche für meine Ablehnung der „neuen Lehre" bestimmend gewesen sind, kurz wiederholen und im Anschluß daran die von Herrn Dr. Gillardon in seiner Entgegnung vorgebrachten neuen Argumente einer näheren Prüfung unterwerfen.

Wenn die Drei Bünde seit dem 25. Juli 1455 in einem sie alle verbindenden gemeinsamen Bunde gestanden hätten, durch den der bündnerische Gesamtstaat begründet worden wäre, so hätten nicht gleichzeitig einzelne Glieder dieses Gesamtstaates miteinander ein Bündnis schließen können, in dem ihre allgemeinsten und für jede Bündnisgemeinschaft grundlegenden Beziehungen ohne jede Rücksicht auf das staatliche Band, das sie umschlang, und ohne dessen Erwähnung zu tun, geregelt wurden. Der Obere Bund schloß im Jahre 1440 ein Bündnis mit der Stadt Chur und

den IV Dörfern. Fünfzehn Jahre lang ließ man es bei dieser Vereinbarung bewenden, ohne sie in einer Urkunde in rechtskräftiger Weise niederzulegen. Im Jahre 1455 aber hielt man es für nötig, die Ausfertigung und Besiegelung nachzuholen. Man hätte das sicher nicht getan, wenn das Bündnis durch die Entwicklung überholt gewesen wäre oder die Aussicht bestanden hätte, daß das demnächst der Fall sein werde. Nach der Auffassung von Herrn Dr. Gillardon wäre nun gerade am Tage nach dieser Ausfertigung auch die Urkunde über den allgemeinen Bund zwischen allen drei Bünden ausgefertigt worden. Also trotzdem die Oberbündner und Churer genau wissen mußten, daß ihr Bündnis, das sie vor fünfzehn Jahren geschlossen hatten, in seinen Hauptbestimmungen obsolet geworden sei durch den allgemeinen Bund, der sie nun miteinander verbinden sollte und an dessen Zustandekommen sie gearbeitet hatten, sollen sie gerade noch am Tage vor der Ausfertigung dieses allgemeinen Bundes ihr Sonderbündnis verurkundet und besiegelt haben. Solange ihr Sonderbündnis das alleinige Band zwischen ihnen war, hielten sie es nicht für nötig, es in aller Form zu verurkunden; in dem Moment aber, wo es seine Bedeutung notwendigerweise in bezug auf die Hauptbestimmungen verlieren mußte, da sollen sie sich an die sorgfältige Redaktion und Ausfertigung der Urkunde gemacht haben. An eine solche Sinnwidrigkeit vermag ich nicht zu glauben.

Im Jahre 1471 hat der Obere Bund mit dem Zehngerichtenbund ein Bündnis geschlossen. Das steht fest, die Urkunde liegt im Staatsarchiv. Dieses Bündnis ist keine Erneuerung, es ist nicht die Ergänzung zu einer älteren Verbindung, es steht da als die formelle Begründung der Bündnisgemeinschaft zwischen dem Oberen Teil und den Zehn Gerichten. Wie wäre so etwas möglich, wenn Oberer Bund und Zehngerichtenbund schon seit 1455 Glieder ein und desselben Staates gewesen wären? Es wäre schlechterdings unmöglich.

Diese Gründe reichen allein schon aus, um den von Herrn Dr. Gillardon angenommenen allgemeinen Bund vom Jahre 1455 als unmöglich zu erklären.

Ein Bundesbrief vom 25. Juli 1455 existiert denn auch nicht; es ist nur eine nicht ganz präzise Ausdrucksweise, die den Leser, der nur die „Entgegnung" kennt, hierüber täuschen könnte, wenn Herr Dr. Gillardon S. 308 vom „neu entdeckten Bundesbrief vom 25. Juli 1455" spricht. Was der Herr Staatsarchivar entdeckt hat,

ist ein Entwurf zum Bundesbrief von 1524. Darin behält jeder Bund seinen alten Herrn und Bund vor und auch „all unser pündtnus vor dem alten pundt beschechen, welches alten pundtsbrieff datum also wist Geben uff sant Jacobstag des heiligen 12 boten als man zalt von Christus unsers herren gepurt vierzehenhundert fünfzig und fünf jar".

Wenn ich auch schon aus den genannten Gründen die Überzeugung gewann, daß der hier genannte alte Bund nicht alle drei Bünde zum Gesamtstaat zusammengeschlossen haben könne, so hatte ich doch die Verpflichtung, einen Weg zu zeigen, der zu einer sachlich möglichen Deutung dieser Stelle führen könne. Zur Lösung dieser sekundären Aufgabe durchging ich die Urkunden und fand da das Bündnis des Oberen Bundes mit der Stadt Chur vom St. Jakobsabend 1455, das ist der Tag vor St. Jakob, also der 24. Juli. Der „alte Bund" ist geschlossen worden am St. Jakobstag. Ist mit ihm nicht jenes Bündnis zwischen dem Oberen Bund und der Stadt Chur samt den IV Dörfern gemeint? Es bedurfte doch nur eines ganz geringfügigen Versehens bei der Abfassung der Urkunde von 1524, um im Datum St. Jakobstag statt St. Jakobsabend zu schreiben. Wer weiß, wie zahlreich viel gröbere Versehen und Verschreibungen vorgekommen sind, wird in dieser Annahme kaum eine methodische Willkür erblicken, wenn durch sie so schwerwiegende sachliche Widersprüche, wie sie sich aus der Behauptung des Abschlusses von zwei einander ausschließenden Bündnissen im gleichen Zeitpunkt (24. und 25. Juli 1455) ergeben, gelöst werden könnten.

Nun hat aber Herr Dr. Gillardon eingewendet, das Bündnis des Oberen Bundes mit der Stadt Chur und den IV Dörfern sei eine Teilverbindung von so geringem Umfang gewesen, daß man darin unmöglich ein so grundlegendes Bündnis hätte sehen können, daß man es im Jahre 1524 ausdrücklich als den alten Bund vorbehalten hätte. Das wichtigste Ereignis in der Entwicklung des bündnerischen Gesamtstaates aus den einzelnen Bünden heraus ist sicher der Zusammenschluß des Oberen Bundes mit dem Gotteshausbund gewesen. Er mußte zu den Bündnissen, welche im Entwurf von 1524 vorbehalten wurden, auch gehören. (Selbstverständlich bezog sich der Vorbehalt nur auf Bestimmungen, die durch den neuen Gesamtbund nicht ohne weiteres hinfällig wurden.) Wie mußte dieser Vorbehalt wohl lauten? Es gab ja gar keine Verbindung zwischen den beiden wichtigsten Bünden als solchen. Die-

ser Zusammenschluß war in mehreren Etappen erfolgt, einzelne Talschaften beider Bünde waren ja schon am Ende des 14. Jahrhunderts, kurz nach der Gründung des Oberen Bundes (1395), miteinander verbunden. (Vom Jahre 1406 datiert ein Bündnis des Oberen mit dem Gotteshausbund; es hat aber keinen dauernden Bestand gehabt, wenigstens nicht als Ganzes.) Im Jahre 1425 kam nach der Angabe Sprechers (Chronik 182) eine umfassendere Teilverbindung zustande. Die Geschehnisse der folgenden Jahre bestätigen diese Mitteilung. (Vgl. dazu und zu den älteren Bündnissen Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie I. S. 27 ff. und S. 90. Mskr. der Zentralbibliothek Zürich.) Erst durch das Bündnis vom 24. Juli 1455 konnte der Obere Bund als verbunden mit dem ganzen Gotteshausbund gelten. Wenn diese Verbindung vorbehalten sein sollte, so mußte der Vorbehalt auf dieses Bündnis Bezug nehmen und beifügen, daß auch die vor ihm geschlossenen Teilverbindungen darunter fallen sollten. Diese besonderen Umstände erklären die Stelle in der neu entdeckten Urkunde und stützen meine Annahme, daß darin nicht auf einen Gesamtbund Bezug genommen ist, sondern auf die Verbindung zwischen dem Oberen und dem Gotteshaus-Bund.

Herr Dr. Gillardon argumentiert dann weiter so: Entwurf und Bundesbrief von 1524 sprächen ausdrücklich von einem „pündtnuß und verstentnuß inhaltt der altten pundtsbrieffen". Er sieht darin die Erwähnung eben des alten Bundes. Ich verstehe die Stelle so: Die Vorfahren sind ein Bundesverhältnis (unter einander) eingegangen, welches enthalten ist in den alten Bundesbriefen. Gemeint sind die Urkunden, in denen die Zusammenschlüsse zwischen je zwei Bünden niedergelegt sind. „Der alte Bund" kann nicht in mehreren Bundesbriefen niedergelegt sein. Herr Dr. Gillardon glaubt auch die folgende Stelle in den gleichen Urkunden als beweiskräftig für seine These ansehen zu können. Es ist in ihr die Rede von der „ernüwrung unser vorgender verstentnusse unnd pundts". Es werde also ein Bund erneuert; die Worte „verstentnusse" und „pundt" seien koordiniert und besagen das gleiche. Wenn das richtig ist, so wäre mit dem Wort „pundt" dasselbe gemeint wie mit dem Wort „verstentnusse", also zweifellos verschiedene Verständnisse, nicht „eine vorgende verstentnusse und pundt". An dieser für mein Sprachgefühl unmöglichen Ausdrucksweise, die Herr Dr. Gillardon in seinem Vortrag (S. 236) gebraucht hat, wird er doch sicher nicht festhalten wollen.

In seiner Entgegnung beruft sich Herr Dr. Gillardon auf eine weitere Stelle aus dem Bundesbrief von 1524, in der unterschieden werden: „verpflichten, pundtnus oder verschrybungen, so wir gemain dry punth gemainlich o d e r ain pundt wyder denn anndrenn vor datum diß brieffs besiglett undt gelegt habendt.“ Es werde da „deutlich mitgeteilt, daß die Drei Bünde ‚gemainlich‘ schon damals einen Bund besaßen“. Wirklich? Nein, es heißt nur, daß die Drei Bünde „gemeinlich“ Verpflichtungen, Bündnisse und Verschreibungen eingegangen seien. Solche kennen wir denn auch mehrere, man sehe nur die von C. Jecklin herausgegebenen Urkunden und die „Materialien“ von F. Jecklin daraufhin durch. Ein allgemeiner Bundesbrief ist jedenfalls nicht darunter und braucht in jener Stelle auch nicht gemeint zu sein. Ich bin mir aber voll bewußt, daß alle derartigen Erörterungen über den Sprachgebrauch nicht sehr beweiskräftig sind, weil dieser, wie sich immer wieder zeigt, weder einheitlich noch präzis gewesen ist.

Herr Dr. Gillardon weist dann darauf hin, daß der Turnus zwischen Ilanz, Chur und Davos, welcher für die gemeinsamen Bundestage schon im 15. Jahrhundert eingehalten worden ist, eine vorherige Vereinbarung voraussetze. Daß diese Vereinbarung aber unbedingt in einem gemeinsamen Bundesbrief niedergelegt sein mußte, ist eine Folgerung, welche nichts weniger als zwingend ist. Herr Dr. Gillardon widerlegt sich selbst, indem er die Stelle aus einem Schreiben vom 8. August 1479 anführt: „ouch die pundtsbrief wisend, wie man tagen sol.“ Am 7. Juni 1469 laden Landrichter und Rat im Oberen Bund Bürgermeister und Rat der Stadt Chur zu einem Tag „nach der geschwornen pûnden sag“, desgleichen am 19. Juni 1469 „nach ûnser pûnden sag“ (Materialien II Nr. 19 und 20). Man beruft sich also nicht auf einen gemeinsamen allgemeinen Bundesbrief, sondern auf die Bündnisse zwischen den einzelnen Bünden (vgl. z. B. das Bündnis von 1471 Art. 9).

Ist es übrigens nicht sehr auffallend, daß der gemeinsame Bund von 1455 — seine Existenz einmal vorausgesetzt — nicht nur verloren gegangen ist, sondern in keiner der vielen Urkunden der folgenden Zeit und von keinem Chronisten jemals erwähnt worden ist? Für die 70 Jahre von 1455 bis 1524 hätte er doch die Grundlage der Gesamtstaatsverfassung Gemeiner Drei Bünde gebildet. Der Anlaß zur Berufung auf ihn hätte sich oft ergeben müssen. Im Pensioner-Brief vom 27. Februar 1500 z. B. berufen

sich die Drei Bünde wiederholt auf die für ihr staatliches Dasein grundlegenden Bündnisse, niemals aber auf einen allgemeinen Bundesbrief. Man stützt sich da auf „die verschribnen, besigelten punthsbrieffen, wie wir dan nach unnser geswornen punthsbrieffen sag, so wir zuo allen sytten gegen einander habend, verwannt sind und zesamen gesworn hond". Damit sind offensichtlich die Bündnisse gemeint, welche jeden Bund mit den beiden andern verbanden. Von einem allgemeinen Bundesbrief ist nicht die Rede.

Entscheidend kann nun aber nur sein, was Herr Dr. Gillardon gegen meinen Einwand der sachlichen Unvereinbarkeit der beiden Bündnisse vom 24. Juli 1455 und vom 21. März 1471 mit seinem angeblichen allgemeinen Bund vom 25. Juli 1455 vorbringt. Er glaubt „nachgewiesen zu haben, daß vor 1254 ein gemeinsames Bündnis und die Sonderbündnisse neben einander bestehen konnten". Ich finde diesen Nachweis nirgends. Durch die hier besprochenen Argumente, meint Herr Dr. Gillardon, sei seine These als richtig erwiesen. Ich bin, auf Grund der hier dargelegten Überlegungen, anderer Meinung über die Beweiskraft dieser Argumente. Aber auch ohne meine Widerlegung wäre Herr Dr. Gillardon der Last des Beweises für die Vereinbarkeit seines allgemeinen Bündnisses mit den beiden genannten Sonderbündnissen nicht enthoben. Er könnte ihr nur genügen, indem er darzutun vermöchte, daß es einen Sinn haben konnte, daß der Obere Bund und die Stadt Chur samt den IV Dörfern in dem Moment ihr Bündnis bekräftigten und neu ausfertigten, wo die ihm zugrunde liegenden Verhältnisse die allein maßgebende Regelung durch den angeblichen allgemeinen Bund erhielten. Dies zu beweisen, hat Herr Dr. Gillardon gar nicht versucht. Dagegen hat er sich mit der Frage, ob es denkbar sei, daß der Obere Bund und der Zehngerichtenbund, die 1471 in Bündnisgemeinschaft zu einander getreten sind, schon seit 1455 durch den allgemeinen Bund zusammengeschlossen waren, befaßt. Herr Dr. Gillardon setzt nun aber, was er zu beweisen hätte, voraus, indem er sagt: Er habe nachgewiesen, daß der allgemeine Bund 1455 geschlossen worden sei, damit sei auch dargetan, daß ein allgemeines Bündnis und Sonderbündnisse der einzelnen Glieder des Gesamtstaates nebeneinander bestanden hätten. Allein es scheint ihm bei dieser petitio principii doch nicht ganz geheuer zu sein, denn er will doch noch zeigen, daß das Bündnis von 1471 auch einen Sinn gehabt habe, trotzdem die Kontrahenten schon längst mit einander verbunden gewesen

seien. Er spricht die Vermutung aus, das Bündnis von 1471 habe dem Herzog von Österreich „besonders augenscheinlich zeigen sollen, daß die Zehn Gerichte nicht so ganz verlassen dastanden und noch unabhängige Freunde im Rücken hatten". Wenn aber die Zehn Gerichte schon seit 1455 Glied des bündnerischen Gesamtstaates gewesen wären, so wären ihm die beiden andern Bünde auch sicher zu der gleichen Hilfeleistung verpflichtet gewesen, wie sie im Bündnis von 1471 festgesetzt ist, und das wäre selbstverständlich auch dem Herzog von Österreich bekannt gewesen. Er hätte sich durch eine bloße Demonstration nicht imponieren lassen, und die Bündner hätten, wenn es ihnen ums Demonstrieren zu tun gewesen wäre, ihr allgemeines Bündnis, wenn es ein solches gegeben hätte, erneuern und verstärken können, das wäre wohl ebenso wirksam gewesen und hätte doch unbedingt näher gelegen. In Wirklichkeit liegt nun aber nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß das Bündnis von 1471 nicht die erste direkte und für die Folgezeit bis 1524 allein maßgebende Verbindung zwischen dem Oberen und dem Zehngerichten-Bund gewesen ist. Hätte es sich bloß um die Erneuerung oder Ausgestaltung eines schon bestehenden Bundesverhältnisses gehandelt, so wäre das in der Urkunde gesagt. Es ist meines Erachtens ein gewagtes Spiel, einem in seiner Existenz und geschichtlichen Bedeutung unangefochten dastehenden Bündnis den in der Urkunde ausgesprochenen Sinn zu nehmen oder umzudeuten, bloß um eine Stütze für ein anderes Bündnis, dessen Existenz zum allermindesten sehr problematisch ist, zu gewinnen. Freilich spricht Herr Dr. Gillardon nur eine Vermutung aus. Sie ist aber das einzige, was er zum Beweis der sachlichen Vereinbarkeit des Bündnisses von 1471 mit dem von ihm angenommenen allgemeinen Bund von 1455, durch den der Gesamtstaat Gemeiner Drei Bünde begründet worden sein soll, ins Feld zu führen vermag.

Antwort auf die vorstehenden Ausführungen.

Von Dr. P. Gillardon, Staatsarchivar, Chur.

Auf die neuerliche Einsendung von Herrn Dr. Liver sei mir an Hand seines mir überlassenen Manuskripts erlaubt, in möglichster Kürze zu antworten.